

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Wolfgang Neskovic,
Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10 –

Straf- und Ermittlungsverfahren nach § 129, § 129a und § 129b StGB in den Jahren 2001 und 2004

Vorbemerkung der Fragesteller

Der seit August 1976 bestehende § 129a des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung terroristischer Vereinigungen) ist ebenso wie der § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) schon lange umstritten. Strafverteidigervereinigungen, Menschen- und Bürgerrechtsgruppen fordern seit Jahren die ersatzlose Abschaffung dieses Strafparagrafen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf der Grundlage der beim Generalbundesanwalt elektronisch erfassten Daten zu den dort geführten Verfahren. Weitergehende Daten ließen sich nur über eine eingehende Auswertung sämtlicher Ermittlungs- und Verfahrensakten aus dem abgefragten Zeitraum gewinnen, die Straftaten nach den §§ 129 ff. StGB zum Gegenstand haben. Dieser Aufwand ist angesichts der seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 stark gewachsenen Arbeitsbelastung des Generalbundesanwalts in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu leisten.

Die elektronische Datensammlung des Generalbundesanwalts ermöglicht grundsätzlich keine Differenzierung nach der den Taten zu Grunde liegenden Motivation. Gesondert ausgewiesen werden können lediglich die Daten zu den Verfahren im Bereich „Rechtsterrorismus“. Diese Verfahren werden wegen der durch die Verfahren im Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus stark gestiegenen Arbeitsbelastung der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Abteilung des Generalbundesanwalts nun in der Abteilung bearbeitet, die ansonsten ausschließlich Straftaten gegen die äußere Sicherheit bearbeitet. Sie können daher aus den Daten dieser Abteilung ohne weiteres herausgefiltert werden.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Doppelnennungen und -zählungen nicht ausgeschlossen sind. So kann beispielsweise in Verfahren gegen mehrere Beschuldigte teils Anklageerhebung, teils Einstellung und teils Abgabe erfolgen.

I. Zum Komplex Strafverfahren wegen „linksterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten (einschließlich Unterstützung und Werbung) im Zeitraum von 2000 bis 2004 (bitte jeweils jährliche Angaben):

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen erfassen die nachfolgenden Zahlen alle Verfahren des Generalbundesanwalts nach den §§ 129, 129a, 129b StGB mit Ausnahme rechtsextremistisch motivierter Taten. Der Schwerpunkt der Terrorismusstrafverfahren liegt insoweit seit dem Jahr 2001 im Bereich des Islamismus. Eine Vergleichbarkeit der Zahlen in den nachfolgenden Antworten mit den Zahlen in den Antworten auf die Anfrage der Fraktion der PDS in der 14. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 14/5687) ist aus diesem Grund nicht gegeben.

Die Jahresangaben in den Antworten beziehen sich jeweils auf das Jahr der Verfahrenseinleitung.

1. a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte wurden wegen derartiger Taten entweder vom Generalbundesanwalt eingeleitet oder von den einleitenden Staatsanwaltschaften der Länder an diesen abgegeben?

Jahr	Gesamtzahl Verfahren nach §§ 129, 129a, 129b StGB	Gesamtzahl Beschuldigte
2000:	73	66
2001:	93	85
2002:	89	148
2003:	78	154
2004:	71	56

- b) In wie vielen Verfahren wurde gegen wie viele Beschuldigte (nur/auch) nach § 129a StGB ermittelt?

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2000:	51	38
2001:	79	65
2002:	74	124
2003:	47	83
2004:	18	10

- c) In wie vielen Fällen hiervon lautete der Vorwurf jeweils „Unterstützung“ einer terroristischen Vereinigung bzw. „Werbung“ für eine terroristische Vereinigung?

Es liegen keine gesonderten Daten zu den Totalalternativen „Unterstützung“ bzw. „Werbung“ vor.

- d) Wie viele der von der Bundesanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wurden später wieder an die Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben?

Jahr	Verfahren
2000:	7
2001:	6
2002:	9
2003:	7
2004:	1

- e) Wie viele der in den Buchstaben a bis d Beschuldigten waren
- jünger als 20 Jahre,
 - zwischen 20 und 30 Jahre alt,
 - zwischen 30 und 40 Jahre alt,
 - älter als 40 Jahre?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

- f) In wie vielen dieser Ermittlungsverfahren erfolgte,
- ein Versuch der Anwerbung bzw. des Einsatzes von V-Leuten,
 - ein Versuch zur Gewinnung von Kronzeugen gegen die Beschuldigten,
 - eine Telefonkontrolle und/oder Postkontrolle gegen die Beschuldigten und ihr Umfeld?

Angaben zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung finden sich in der nachfolgenden Tabelle. Erfasst sind auch solche Maßnahmen, die in Verfahren erfolgten, die vor dem Jahr 2000 eingeleitet wurden. Die Angaben umfassen auch die in Verfahren wegen „rechtsterroristischer“ Straftaten durchgeführten Maßnahmen, da insoweit keine getrennte Statistik geführt wird.

Jahr	Verfahren
2000	29
2001	24
2002	23
2003	37
2004	39

Bezüglich der weiteren genannten Ermittlungsmaßnahmen lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

- g) Wie viele Personen waren von dieser Telefon- und/oder Postkontrolle erfasst?
- h) Wie viele Hausdurchsuchungen fanden im Rahmen dieser Ermittlungen statt, wie viele Personen waren davon betroffen, und was wurde beschlagnahmt?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

2. a) In wie vielen Fällen wurde gegen wie viele Personen insgesamt Untersuchungshaft verhängt?

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2000	8	11
2001	5	5
2002	4	9
2003	2	2
2004	9	12

- b) Wie viele davon mit Haftgrund (§ 112 Abs. 2 StPO)?
- c) Wie häufig mit Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO?
- d) Wie lange dauerte jeweils die Untersuchungshaft (Monate/über ein Jahr)?
- e) Wie viele der Betroffenen wurden später freigesprochen, zu Geldstrafe, zu Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Jahre/Monate) verurteilt?
- f) Wie viele der unter den Buchstaben a bis e genannten Betroffenen waren
- jünger als 20 Jahre,
 - zwischen 20 und 30 Jahre alt,
 - zwischen 30 und 40 Jahre alt,
 - älter als 40 Jahre?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

3. a) In wie vielen Fällen kam es zur Einstellung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft insgesamt?

Jahr	Verfahrenseinstellungen
2000	43
2001	49
2002	40
2003	36
2004	19

- b) In wie vielen Fällen davon waren jeweils ausschließlich bzw. auch nach § 129a StGB geführte Verfahren betroffen?
- c) Wie viele dieser Verfahren fußten jeweils auf dem Vorwurf der Mitgliedschaft, Unterstützung oder Werbung (bitte aufschlüsseln nach den in den Fragen 1 und 2 genannten Altersgruppen)?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

- 4. a) In wie vielen Fällen erfolgte insgesamt Anklage?
- b) Gegen wie viele Angeklagte wurde Anklage erhoben?

Jahr	Anklageerhebungen	Angeschuldigte
2000	12	19
2001	8	12
2002	7	9
2003	8	13
2004	2	3

Da noch nicht alle Ermittlungsverfahren abgeschlossen sind, kann es noch zu weiteren Anklageerhebungen kommen.

- c) In wie vielen Verfahren gegen wie viele Angeklagte wurde jeweils
 - aa) nur nach § 129a StGB angeklagt,
 - bb) auch nach § 129a StGB angeklagt?
- d) Wie viele Verfahren gegen wie viele Angeklagte jeweils betrafen in den beiden letztgenannten Kategorien jeweils die Kategorie Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

- 5. a) In wie vielen Fällen wurde Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?

In allen genannten Fällen wurden die Anklagen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet.

- b) Mit welchen Abweichungen, insbesondere bezüglich des Vorwurfs nach § 129a StGB?
- c) In wie vielen Fällen kam es aus welchen Gründen zu gerichtlichen Einstellungen?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

6. a) Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?
 b) Wie viele Freisprüche erfolgten?

Jahr	Urteile	Verurteilungen Anzahl nach Personen	Freisprüche Anzahl nach Personen
2000	12	14	1
2001	8	8	1
2002	6	6	-
2003	6	6	1
2004	6	6	-

- c) Wie viele Verurteilungen erfolgten insgesamt?
 aa) Wie viele Verurteilungen davon erfolgten jeweils nur oder auch nach § 129a StGB?
 bb) Wie viele Verurteilungen davon erfolgten jeweils wegen Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung?
 d) Bei wie vielen dieser Verurteilungen wurde Geldstrafe verhängt?
 e) Wie häufig wurde Jugendstrafe wegen welcher Strafnormen verhängt?
 f) Wie viele Freiheitsstrafen wurden wegen welcher Strafnormen verhängt?
 aa) Wie hoch war die Strafdauer?
 bb) In wie vielen Fällen davon mit Bewährung?
 g) In wie vielen Fällen führte verminderte Schuldfähigkeit zu einer Strafmilderung?
 h) Wie verteilten sich die in den Urteilen festgestellten Deliktgruppen prozentual entsprechend der Unterscheidung in Blath/Hobe „Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer (1971 bis 1979/80)“, Bonn 1984, S. 8 ff. (Anschläge, gruppenbezogene Handlungen, Unterstützungshandlungen)?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

7. a) In wie vielen Fällen wurden insgesamt Rechtsmittel eingelegt?
 b) Welche?
 c) Von wem (Staatsanwaltschaft/Verteidigung)?
 d) Jeweils mit welchem Erfolg?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

8. In wie vielen Fällen wurden Verteidiger von der Wahrnehmung der Verteidigung vom Gericht ausgeschlossen und mit welcher Begründung?

Verteidigerausschlüsse erfolgten nicht.

9. a) In wie vielen Fällen wurden gemäß Frage 6 verurteilte Strafgefangene mit welchem Strafmaß insgesamt vorzeitig aus der Haft entlassen?
 b) Nach welchen Vorschriften bzw. aufgrund welchen Akts?
 c) Nach Verbüßung welcher Strafzeit?

Hierzu lassen sich den elektronisch erfassten Daten keine Angaben entnehmen.

10. Welche materiellen Sachschäden und/oder beruflichen Schäden sind Betroffenen dieser Ermittlungsverfahren, gegen die im späteren Gang der Ermittlungen das Verfahren entweder eingestellt wurde oder die freigesprochen wurden, bei diesen Razzien, Observationen, Hausdurchsuchungen etc. entstanden?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über die Schäden im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren in dem nachgefragten Zeitraum vor.

11. Wie lange werden die Daten der in diesen Ermittlungsverfahren erfassten Beschuldigten wo aufbewahrt?

Die Ermittlungsverfahren werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, nach den in der Aktenordnung enthaltenen Vorschriften behandelt, somit auch für die nach dem jeweiligen Verfahrensstand geltenden Fristen aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet oder dem Bundesarchiv zugeleitet.

Die Löschung der aus diesen Verfahren gespeicherten Daten wird nach den angepassten Fristen der bei der Bundesanwaltschaft geltenden Aufbewahrungsbestimmungen vorgenommen.

- II. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen 1 bis 10 des Komplexes I, bezogen auf den Komplex Strafverfahren wegen „rechtsterroristischer“ und hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Straftaten jeweils in den Jahren 2000 bis 2004?

Insoweit sind der Bundesregierung folgende Angaben möglich:

1. a) Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren

Jahr	Gesamtzahl Verfahren nach §§ 129, 129a, 129b StGB	Gesamtzahl Beschuldigte
2000	2	6
2001	2	21
2002	1	unbekannt
2003	4	23
2004	1	unbekannt

b) Ermittlungsverfahren wegen § 129a StGB

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2000	-	-
2001	1	15
2002	1	unbekannt
2003	4	23
2004	1	unbekannt

c) Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaften

Jahr	Verfahren
2000:	-
2001:	1
2002:	-
2003:	-
2004:	-

f) Ermittlungsmaßnahmen

Es wird auf die Antwort zu Frage I 1f) verwiesen.

2. Untersuchungshaft

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2000	2	5
2001	1	5
2002	-	-
2003	1	11
2004	-	-

3. Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft

Jahr	Verfahrenseinstellungen
2000	-
2001	1
2002	2
2003	-
2004	-

4. Anklageerhebungen / Zahl der Angeschuldigten

Jahr	Anklageerhebungen	Angeschuldigte
2000	2	6
2001	1	5
2002	-	-
2003	1	12
2004	-	-

5. Eröffnung des Hauptverfahrens

Im Jahre 2002 wurde das Hauptverfahren bezüglich eines Ermittlungsverfahrens aus dem Jahre 2001 vor einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Gericht eröffnet. Im Übrigen erfolgte die Eröffnung der Hauptverfahren ohne Einschränkung.

6. Anzahl der Urteile, der verurteilten Personen und der Freisprüche

Jahr	Urteile	Verurteilungen	Freisprüche
2000	2	6	-
2001	1	5	-
2002	-	-	-
2003	3	11	-
2004	-	-	-

7. Verteidigerausschluss

Verteidigerausschlüsse erfolgten nicht.

III. Wie lauten die entsprechenden Antworten zu den Fragen der Komplexe I und II bezogen auf die an die Länder abgegebenen und dort fortgeführten Strafverfahren (ausdrücklich in Kenntnis und unter Berücksichtigung der nur teilweisen Rückmeldungen aus den Ländern)?

Über den Ausgang der abgegebenen Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da nach der Abgabe grundsätzlich keine Rückmeldung an den Generalbundesanwalt erfolgt. Soweit dennoch Erkenntnisse darüber angefallen sind, werden sie vom Generalbundesanwalt nicht statistisch erfasst.

IV. Wie lauten die Antworten zu den Fragen des Komplexes I bezogen auf Verfahren gemäß § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen)

1. insgesamt,
2. politischen Inhalts, soweit nämlich in diesen durch die politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaften bzw. durch den Generalbundesanwalt ermittelt und/oder vor einer Staatsschutzkammer verhandelt wurde?

Insoweit wird auf die nachfolgenden Tabellen zu den Verfahren des Generalbundesanwalts verwiesen.

Ermittlungsverfahren wegen § 129 StGB

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2000	21	28
2001	14	20
2002	5	4
2003	5	5
2004	15	11

Anklageerhebungen/Zahl der Angeschuldigten

Jahr	Anklageerhebungen	Angeschuldigte
2000	4	5
2001	4	4
2002	4	6
2003	2	2
2004	1	2

Anzahl der Urteile und verurteilten Personen

Jahr	Urteile	Verurteilungen	Freisprüche
2000	5	6	-
2001	3	3	-
2002	4	4	-
2003	2	2	-
2004	4	4	-

Bezüglich der übrigen erbetenen Angaben ist eine Differenzierung nach Verfahren gemäß § 129 StGB und nach Verfahren gemäß § 129a StGB nicht möglich.

V. Wie lauten die Antworten zu den Fragen des Komplexes I bezogen auf die Verfahren gemäß § 129b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung) jeweils für die Jahre 2002 bis 2004?

§ 129b StGB stellt keinen eigenständigen Straftatbestand dar, sondern erweitert lediglich den Anwendungsbereich der §§ 129, 129a StGB auf Vereinigungen im Ausland. Damit sind Verfahren nach § 129b StGB bereits aus gesetzestechnischen Gründen zugleich Verfahren nach § 129 oder § 129a StGB und werden in der ausgewerteten Datensammlung nicht getrennt erfasst. Bei den nachfolgenden Zahlen sind daher Doppelnennungen nicht auszuschließen.

Zu den Verfahren nach § 129b sind die folgenden Angaben möglich:

Ermittlungsverfahren wegen § 129a StGB

Da § 129b StGB erst am 30. August 2002 in Kraft getreten ist, sind in den Jahren 2000 und 2001 keine Verfahren geführt worden.

Jahr	Verfahren	Anzahl Beschuldigte
2002	10	20
2003	26	66
2004	38	35

Anklageerhebungen

Es erfolgten bezüglich der in den Jahren 2002 und 2003 eingeleiteten Verfahren keine Anklageerhebungen. Bezüglich eines im Jahre 2004 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens erfolgte Anklageerhebung gegen einen Angeschuldigten.

Anzahl der Urteile und verurteilten Personen

Verurteilungen in Verfahren nach § 129b StGB erfolgten in den Jahren 2002 bis 2004 nicht.

VI. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der zum Teil erheblichen materiellen und immateriellen, beruflichen und öffentlichen Schäden bei den Betroffenen solcher Ermittlungsverfahren und dem hohen Anteil der mit Freispruch oder Einstellung beendeten Ermittlungen die Folgen dieser Strafparagrafen, und hält die Bundesregierung bei den Ermittlungen nach den §§ 129 und 129a StGB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt?

Betroffene können nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) etwaige Ansprüche geltend machen.

Die Bundesregierung hält den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gewahrt.

